



## **Stellungnahme**

**der Clearingstelle des Landes Niedersachsen**

**zur**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren  
Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur  
(GRW-Gebiete)**

**für**

**das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen**

Hannover, den 18. August 2026



## 1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 07.07.2026 mit einer Stellungnahme zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Gebiete) beauftragt. Unter Berücksichtigung bürokratierrelevanter Hinweise von **LHN** und **UVN** gibt sie folgendes Votum ab:

## 2. Votum

- a. Die **Clearingstelle** begrüßt die Regelungen in Nr. 5.1 und Nr. 6.6.3 Satz 3 sowie die Streichung der bisherigen Nr. 7.4, mit denen Zuwendungen als Zuschuss gewährt werden, keine wiederholten Angaben zu erhaltenen De-minimis-Beihilfen gemacht werden müssen und auf detaillierte Anforderungen zur Sicherheitsstufe der elektronischen Unterschrift verzichtet werden kann.
- b. Die **Clearingstelle** regt an, auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde eine Karte des Fördergebiets zur Verfügung zu stellen.
- c. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte in der Richtlinie oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden, nach welchen Kriterien beurteilt wird, inwieweit Regionen wirtschaftlich zusammenhängen und als strukturschwach einzustufen sind.
- d. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde mit Beispielen erläutert werden, worin die Unterschiede zwischen dem 1. und dem 3. Spiegelstrich aus Nr. 2.4 Abs. 2 bestehen.
- e. Die **Clearingstelle** hält es für wichtig, für das Modellvorhaben klar definierte Bearbeitungszeiträume, eine frühzeitige und möglichst parallele Beteiligung der zuständigen Stellen, vollständig digitale Verfahren, standardisierte Nachweise sowie möglichst weitgehende Möglichkeiten eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorzusehen. Zudem sollte klargestellt werden, dass eine Bewilligung innerhalb des Modellzeitraums ausreicht.
- f. Die **Clearingstelle** spricht sich dafür aus, die Regelungen zur späteren Ermittlung und Rückführung von Vermarktungsüberschüssen möglichst einfach und rechtssicher auszugestalten. Hierfür hält sie insbesondere eine standardisierte Berechnungshilfe der Bewilligungsbehörde für sinnvoll.



- g. Die **Clearingstelle** regt an, die innerhalb des GRW-Koordinierungsrahmens bestehenden Möglichkeiten einer privatwirtschaftlichen Beteiligung administrativ einfach auszugestalten. Dafür sollten vor allem die Anforderungen an Sicherheiten verhältnismäßig, risikoadäquat und transparent umgesetzt werden.
- h. Die **Clearingstelle** empfiehlt, auch regionale Gewerbeflächenkonzepte, dokumentierte Flächenengpässe, konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsanfragen sowie belastbare Auslastungs- und regionalwirtschaftliche Prognosen als Bedarfsnachweise anzuerkennen. Bei den Auslastungs- und regionalwirtschaftlichen Prognosen sollte zuvor jedoch klargestellt werden, was unter dem Begriff „belastbar“ zu verstehen ist.
- i. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden, wie der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu erbringen ist. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob den Antragstellern hierfür Muster, Vordrucke oder Tabellen eines Kalkulationsprogramms bereitgestellt werden können.
- j. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte in der Richtlinie oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde erläutert werden, wann eine Infrastrukturmaßnahme in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leistet.
- k. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte vor einer Förderung bekannt gegeben werden, welche Indikatoren die Zuwendungsempfängenden für die Bewertung der Förderung zu erfassen haben.
- l. Nach Auffassung der **Clearingstelle** führt die Verpflichtung zur Einhaltung mehrerer bereichsübergreifender Grundsätze zu einem größeren Aufwand bei der Antragstellung und kann die Bereitschaft zur Teilnahme am Förderprogramm verringern. Soweit die Vorgaben zwingend einzuhalten sind, sollten keine zusätzlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten über das rechtlich erforderliche Maß hinaus geschaffen und vorhandene Nachweise möglichst gebündelt und standardisiert abgefragt werden.
- m. Die **Clearingstelle** empfiehlt, die **LHN** in Zukunft in die Verbandsanhörung einzubeziehen.



### 3. Begründung

#### 3.1 Positive Aspekte

##### Ad 2.a.:

Die Regelung in **Nr. 5.1** ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Sie führt unter anderem dazu, dass sich für die Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Pflichten sowie organisatorischen Aufwände ergeben, wie es bspw. bei einem Darlehen der Fall wäre.

**Nr. 6.6.3 Satz 3** ist aus Sicht der **Clearingstelle** ebenfalls zu begrüßen. So sinkt infolgedessen die Wahrscheinlichkeit, dass Antragstellende wiederholt Angaben zu erhaltenen De-minimis-Beihilfen machen müssen.

Auch die Streichung der bisherigen **Nr. 7.4** sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** beibehalten werden. Hierdurch kann insbesondere auf detaillierte Anforderungen zur Sicherheitsstufe der elektronischen Unterschrift verzichtet werden.

#### 3.2 Empfehlungen

##### Ad 2.b.:

Aus **Nr. 1.3** ist ohne zusätzliche Recherche nicht ersichtlich, welche Landkreise und kreisfreien Städte dem GRW-Fördergebiet zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund regt die **Clearingstelle** an, auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde eine Karte des Fördergebiets zur Verfügung zu stellen.

##### Ad 2.c.:

Potenzielle Antragstellende können aus **Nr. 2.4 Abs. 1** nicht erkennen, was unter wirtschaftsräumlich zusammenhängenden strukturschwachen Regionen zu verstehen ist. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte in der Richtlinie oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden, nach welchen Kriterien beurteilt wird, inwieweit Regionen wirtschaftlich zusammenhängen und als strukturschwach einzustufen sind.



**Ad 2.d.:**

In **Nr. 2.4 Abs. 2** wird verlangt, dass regionale Entwicklungskonzepte eine regionalwirtschaftliche Analyse unter anderem mit Stärken, Anforderungen und Herausforderungen sowie Entwicklungspotenzialen der Region (1. Spiegelstrich) sowie Ausführungen zu Entwicklungszielen und Handlungsfeldern für die Region (3. Spiegelstrich) enthalten. Damit Antragstellende die Unterschiede zwischen diesen Bestandteilen eines regionalen Entwicklungskonzepts besser nachvollziehen können, sollten sie aus Sicht der **Clearingstelle** in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde mit Beispielen erläutert werden.

**Ad 2.e.:**

Im Hinblick auf **Nr. 2.7** betonen die **UVN**, dass klar definierte Bearbeitungszeiträume, eine frühzeitige und möglichst parallele Beteiligung der zuständigen Stellen, vollständig digitale Verfahren, standardisierte Nachweise sowie möglichst weitgehende Möglichkeiten eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns für das Modellvorhaben erforderlich sind. Zudem erscheine die Befristung des Modellvorhabens bis Ende 2028 angesichts mehrjähriger Planungs-, Flächenerwerbs- und Erschließungsverfahren knapp. Es solle daher klargestellt werden, dass eine Bewilligung innerhalb des Modellzeitraums ausreiche. Die **Clearingstelle** schließt sich diesen Empfehlungen an, da sie die administrativen Verfahren vereinfachen und Unsicherheiten aufseiten der Zuwendungsempfängenden verringern.

**Ad 2.f.:**

Hinsichtlich **Nr. 2.7 lit. e)** sprechen sich die **UVN** dafür aus, die Regelungen zur späteren Ermittlung und Rückführung von Vermarktungsüberschüssen möglichst einfach und rechtssicher auszugestalten. Im Besonderen die Berücksichtigung von Wertsteigerungen, zusätzlichen Erschließungskosten und nachträglichen Investitionen sollten transparent geregelt werden. Hierfür sei eine standardisierte Berechnungshilfe der Bewilligungsbehörde sinnvoll. Die **Clearingstelle** unterstützt diese Anregungen, da die Zuwendungsempfängenden das anzuwendende Verfahren dadurch besser nachvollziehen können und Zusatzaufwände für eventuell erforderliche Korrekturen vermieden werden.



**Ad 2.g.:**

In Bezug auf **Nr. 3.1** heben die **UVN** hervor, dass die Vorgaben zur Trägerschaft, zu den Beteiligungsverhältnissen, den Sicherheiten sowie zum Ausschluss einer Verflechtung zwischen Träger und Nutzer privatwirtschaftlich initiierte Flächenentwicklungen erschweren können. Die innerhalb des GRW-Koordinierungsrahmens bestehenden Möglichkeiten einer privatwirtschaftlichen Beteiligung sollten deshalb möglichst weitgehend genutzt und administrativ einfach ausgestaltet werden. Anforderungen an Sicherheiten sollten verhältnismäßig, risikoadäquat und transparent umgesetzt werden. Die **Clearingstelle** schließt sich diesen Vorschlägen insofern an, als dass die Möglichkeiten einer privatwirtschaftlichen Beteiligung einfach ausgestaltet werden sollten. Hierfür sollten insbesondere die Hinweise der **UVN** zu den Anforderungen an Sicherheiten berücksichtigt werden.

**Ad 2.h.:**

Des Weiteren weisen die **UVN** im Hinblick auf **Nr. 4.1** darauf hin, dass die erforderlichen Absichtserklärungen von Unternehmen („Letters of Intent“) einen sinnvollen Nachweis für den Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen darstellen können. Sie dürften aber nicht dazu führen, dass bereits konkrete Investoren feststehen müssten, bevor eine wettbewerbsfähige Fläche entwickelt werden könne. Daher sollten auch regionale Gewerbeflächenkonzepte, dokumentierte Flächenengpässe, konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsanfragen sowie belastbare Auslastungs- und regionalwirtschaftliche Prognosen als Bedarfsnachweise anerkannt werden. Aufgrund der damit verbundenen Flexibilisierung teilt die **Clearingstelle** diese Position. Bei den Auslastungs- und regionalwirtschaftlichen Prognosen sollte zuvor jedoch klargestellt werden, was unter dem Begriff „belastbar“ zu verstehen ist.

**Ad 2.i.:**

Im Hinblick auf **Nr. 4.2** sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden, wie der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu erbringen ist. In diesem Zusammenhang sollte außerdem geprüft werden, ob den Antragstellern hierfür Muster, Vordrucke oder Tabellen eines Kalkulationsprogramms bereitgestellt werden können.



**Ad 2.j.:**

In **Nr. 5.2.1 lit. c)** wird bestimmt, dass die Förderung für eine Infrastrukturmaßnahme erhöht werden kann, wenn sich diese in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leistet. Aus dieser Regelung ist jedoch nicht erkennbar, wann ein solcher Beitrag zur Fachkräftesicherung vorliegt. Eine entsprechende Erläuterung sollte aus Sicht der **Clearingstelle** in die Richtlinie oder die Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde aufgenommen werden.

**Ad 2.k.:**

In **Nr. 6.2** werden Zuwendungsempfänger unter anderem dazu verpflichtet, bei der Erfassung der Indikatoren und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Damit die Zuwendungsempfänger den damit verbundenen Aufwand abschätzen können, sollten ihnen die zu erfassenden Indikatoren nach Einschätzung der **Clearingstelle** vor einer Förderung bekannt gegeben werden.

**Ad 2.l.:**

Unter **Nr. 6.3** wird geregelt, dass Zuwendungsempfänger auf die Einhaltung mehrerer bereichsübergreifender Grundsätze (bspw. die EU-Grundrechtecharta und das „Do no significant harm principle“) zu achten haben. Nach Auffassung der **Clearingstelle** führt diese Regelung zu einem größeren Aufwand bei der Antragstellung und kann die Bereitschaft zur Teilnahme am Förderprogramm verringern. Sie unterstützt daher die Empfehlung der **UVN**, keine zusätzlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten über das rechtlich erforderliche Maß hinaus zu schaffen und vorhandene Nachweise möglichst gebündelt und standardisiert abzufragen, soweit die Vorgaben zwingend einzuhalten sind.

**Ad 2.m.:**

Die **LHN** macht darauf aufmerksam, dass die Gemeinschaftsaufgabe zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur für das Handwerk von großer Bedeutung ist. Sie sei in die Verbandsanhörung jedoch nicht eingebunden worden und bitte darum, in Zukunft berücksichtigt zu werden. Die **Clearingstelle**



schließt sich dieser Bitte an, da eine praxistaugliche und verständliche Ausgestaltung von Förderrichtlinien nur unter Beteiligung aller relevanten Stakeholder erfolgen kann.